

Nachrichtliche Bekanntmachung

Umlegung nachdem Baugesetzbuch (§§ 45-79 BauGB)

Umlegungsverfahren: „Weyhe – Ortskern Leeste II“ U 04948

- Feststellung der Unanfechtbarkeit

Der Umlegungsausschuss der Gemeinde Weyhe hat nach § 66 (1) Baugesetzbuch (BauGB) durch Beschluss am 23.10.2025 den Umlegungsplan für die nach Teilaufhebung im Jahr 2017 mit Rechtskraft von 2019 verbliebenen Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 28 (67/98) „Ortskern Leeste II“ der Gemeinde Weyhe aufgestellt. Der Umlegungsplan besteht gemäß § 66 (3) BauGB aus Umlegungskarte und Umlegungsverzeichnis.

Der Umlegungsplan enthält gemäß 66 (2) BauGB den in Aussicht genommenen Neuzustand mit allen tatsächlichen und rechtlichen Änderungen, die die im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke erfahren.

Der Umlegungsplan besteht aus: 1. Präambel mit Beschluss (nachrichtlich), 2. Bestandskarte (Alter Bestand: nachrichtlich), 3. Auszug aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 (67/98) „Ortskern Leeste II“ der Gemeinde Weyhe (nachrichtlich), 4. Vereinbarungen mit den Beteiligten (nachrichtlich), 5. Umlegungskarte (Neuer Bestand) und 6. Umlegungsverzeichnis (Alter Bestand und Neuer Bestand mit Eigentümern, Grundstücken, Rechten, Vereinbarungen, Geldausgleich).

Allen Beteiligten ist gemäß § 70 (1) BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan zugestellt worden. Der Umlegungsplan hat gemäß § 69 BauGB zur Einsicht im Rathaus der Gemeinde Weyhe (Rathausplatz 1, 28844 Weyhe) ausgelegen. Mit dem Ablauf der damit verbundenen Rechtmittelfristen ist der Umlegungsplan zum Verfahren „Weyhe – Ortskern Leeste II“ am 29.12.2025 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 (1) BauGB wird mit dieser Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den Umlegungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Diese Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke, unter entsprechender Anwendung des § 72 (2) BauGB über die Vollziehung, ein.

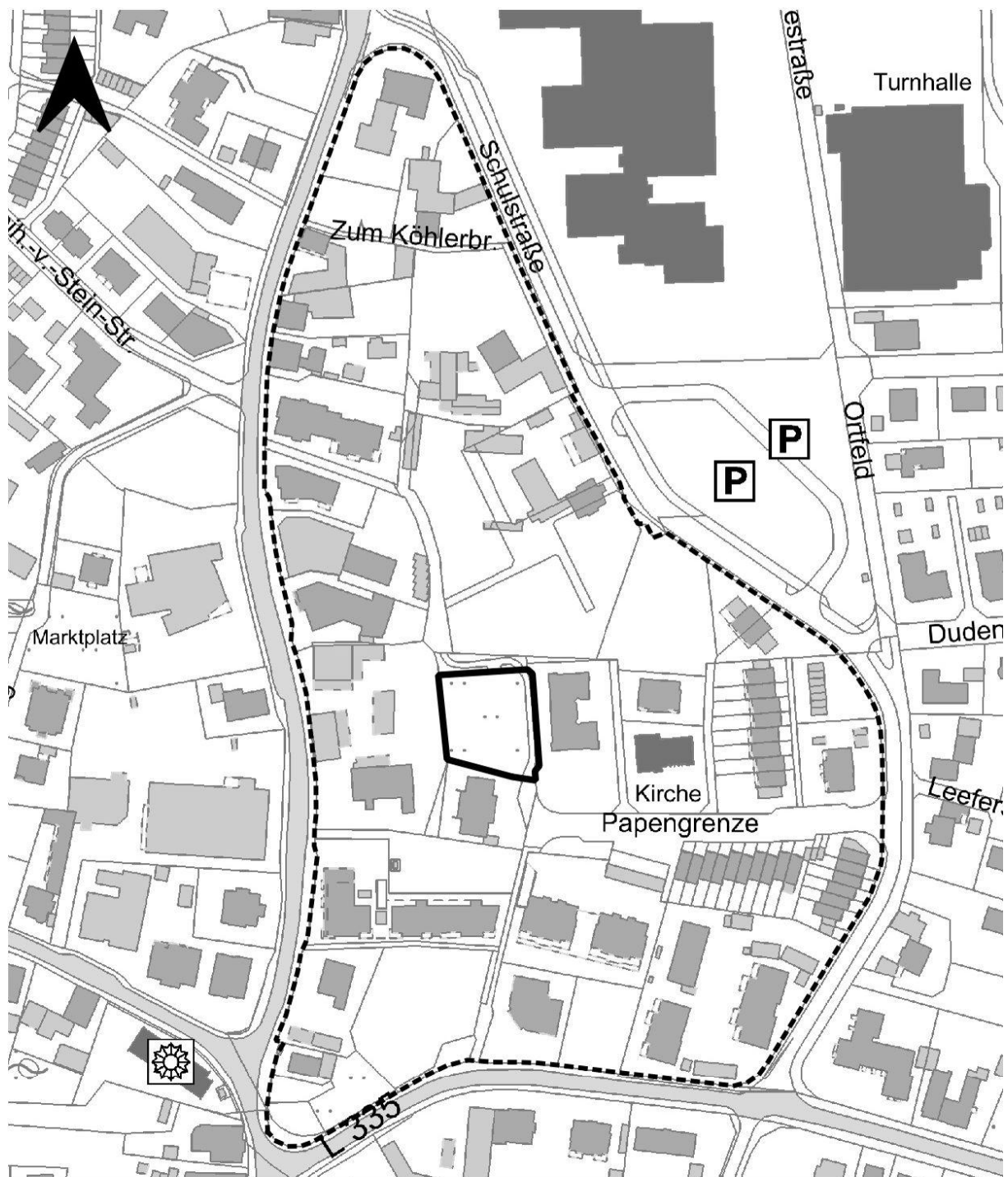
Bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) kann der Umlegungsplan im Rathaus der Gemeinde Weyhe (Rathausplatz 1, 28844 Weyhe), während der Dienststunden oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 04203 71-101) in Zimmer 105 EG, Herr Silberhorn, von Jedem/Jeder, der/die ein berechtigtes Interesse darlegt, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplanes zum Verfahren „Weyhe – Ortskern Leeste II“ kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Weyhe, dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen - Regionaldirektion Sulingen-Verden - Galtener Straße 16, 27232 Sulingen. Die Widerspruchsfrist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Gemeinde Weyhe, Rathausplatz 1, 28844 Weyhe, eingelegt wird.

Weyhe, 12.03.2026
Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister
gez. *Frank Seidel*

Übersichtsplan



Geltungsbereiche

-  Umlegungsverfahren U 04948 „Weyhe – Ortskern Leeste II“
-  Bebauungsplan Nr. 28 (67/98) „Ortskern Leeste II“

